

Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr



Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr
80524 München

Regierungen
Bezirke
Kreisverwaltungsbehörden

Anstalt für Kommunale Datenverarbeitung
in Bayern (AKDB)
Postfach 15 01 40
80042 München

nachrichtlich

Bayerischer Städtetag
Prannerstraße 7
80333 München

Bayerischer Gemeindetag
Dreschstraße 8
80805 München

Bayerischer Landkreistag
Kardinal-Döpfner-Straße 8
80333 München

Bayerischer Bezirketag
Knöbelstraße 10
80538 München

Bayer. Kommunalen Prüfungsverband
Renatastraße 73
80639 München

Anschriften lt. Verteilerliste

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen IB3-1512.4-252	Bearbeiterin Frau Merkel	München 25.03.2015
	Telefon / - Fax 089 2192-2728 / -12728	Zimmer LAZ67-1304	E-Mail Ute.Merkel@stmi.bayern.de

**Verhandlungsverfahren ohne Teilnahmewettbewerb aus dringlichen zwingenden Gründen;
Hinweise für kommunale Auftraggeber**

Anlage

Rundschreiben des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie vom 09.01.2015

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir nehmen Bezug auf unser Rundschreiben vom 12.11.2013. Dort hatten wir über ein Schreiben des damaligen Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie vom 16.08.2013 informiert, in dem auf die engen Voraussetzungen hingewiesen wurde, die eingehalten werden müssen, wenn wegen besonderer Dringlichkeit Aufträge oberhalb des Schwellenwertes im Verhandlungsverfahren ohne Teilnahmewettbewerb vergeben werden sollen.

Die Vermutung in unserem Schreiben vom 12.11.2013, die EU-Kommission werde aufmerksam darauf achten, ob die Voraussetzungen für einen Verzicht auf eine europaweite Bekanntmachung im Einzelfall vorliegen, hat sich bestätigt. In einem weiteren konkreten Verfahren hat die EU-Kommission erneut die Frage aufgeworfen, ob die Vorschriften, die eine Ausnahme von der EU-weiten Bekanntmachungspflicht erlauben, in der deutschen Vergabepraxis zu weit ausgelegt werden.

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie weist daher in dem beiliegenden weiteren Rundschreiben vom 09.01.2015 nochmals eindringlich darauf hin, dass die Ausnahmevorschriften, die aus äußerst dringlichen zwingenden Gründen eine Vergabe von Aufträgen im Verhandlungsverfahren ohne Teilnahmewettbewerb ermöglichen, sehr eng auszulegen sind. Es stellt insbesondere klar, dass

beschleunigte Vergabeverfahren mit maximal zulässiger Fristverkürzung in jedem Fall vorrangig zu prüfen sind. Außerdem schildert es nochmals das hohe Risiko, dass ein Verzicht auf einen Teilnahmewettbewerb rechtlich angegriffen wird.

Wir bitten die Aufsichtsbehörden, die aktualisierten Ausführungen des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie bei der aufsichtlichen Beratung der kommunalen Auftraggeber zu berücksichtigen. Die Kreisverwaltungsbehörden bitten wir, den kreisangehörigen Gemeinden das Schreiben vom 09.01.2015 zur Kenntnis und Beachtung zu übermitteln.

Es ist erforderlich, dass auch die kommunalen Auftraggeber bei ihren Vergabeverfahren vom Ausnahmetatbestand der Dringlichkeit nur dann Gebrauch machen, wenn die im Schreiben dargelegten, sehr engen rechtlichen Voraussetzungen erfüllt sind. Die Gründe sind im Vergabevermerk ausführlich zu dokumentieren. Wir weisen besonders auf die Empfehlung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie hin, vor einer Entscheidung, auf einen Teilnahmewettbewerb zu verzichten, eine nicht mit der konkreten Vergabe unmittelbar befasste Dienststelle mit vergaberechtlicher Fachkompetenz zu einer Gegenprüfung einzuschalten (Vier-Augen-Prinzip). Soweit ein kommunaler Auftraggeber hierzu nicht selbst über geeignete Ressourcen verfügt, sollen die Aufsichtsbehörden beteiligt werden.

Die Ausführungen gelten auch für kommunale Unternehmen, soweit sie öffentliche Auftraggeber sind, und für Zweckverbände.

Eine Kopie dieses Schreibens, das einschließlich der Anlage auch unter www.vergabeinfo.bayern.de abrufbar ist, hat das Bayerische Staatsministerium für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie erhalten.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Hofmann
Ministerialrat